

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hermann R [REDACTED] in W [REDACTED],
H [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe des Bauern Bernhard R [REDACTED], Anna
geb. E [REDACTED] in W [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

2. die Ehefrau Elisabeth E [REDACTED] genannt H [REDACTED]
geb. H [REDACTED] in W [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragstellerinnen, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegnerinnen,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Juli 1964 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundes-
richter Dr. Piepenbrock und Dr. Groll sowie der landwirt-
schaftlichen Beisitzer Filter und Müller

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.
Mai 1963 wird auf Kosten des Antragsgegners, der
den Antragstellerinnen die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten
hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren
wird auf 19 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Der am [REDACTED] 1885 geborene und am [REDACTED] 1959 verstorbene Bauer Bernhard R [REDACTED] war zunächst Alleineigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung, die früher Erbhof war und jetzt ein Hof im Sinno der Höfeordnung ist. Der Hof ist 9,75 ha groß und hat einen Einheitswert von 6 800 DM. Im Jahre 1925 heiratete Bernhard R [REDACTED] die Antragstellerin zu 1. Die Ehe blieb kinderlos. Eine Schwester des Ehemannes hatte im Jahre 1908 den Eigentümer eines Nachbarhofes, Karl B [REDACTED], geheiratet. Aus dieser Ehe stammen ein Sohn namens August, der seit 1944 vermißt ist, und ein Sohn namens Hermann, der am [REDACTED] 1912 geboren ist.

Durch Ehe- und Erbvertrag vom 13. August 1947 führten die Eheleute R [REDACTED] die allgemeine Gütergemeinschaft ein, setzten sich gegenseitig zu Alleinerben, auch hinsichtlich des Hofes, ein und bestimmten zum Erben des Längstlebenden von ihnen ihren Neffen August B [REDACTED] und, falls dieser aus dem Kriege nicht zurückkehren sollte, dessen Bruder Hermann B [REDACTED]. Am 8. August 1949 nahmen sie Hermann B [REDACTED] (Antragsgegner), der ganz auf den Hof gezogen war und sich an dessen Bewirtschaftung mitbeteiligte, als gemeinschaftliches Kind an Kindes Statt an. Sie äußerten in dem Vertrag auch die Absicht, Hermann B [REDACTED] demnächst zu ihrem Hoferben zu bestimmen. Auf dem Hof befand sich seit dem Jahre 1935 ständig die am 13. Mai 1931 geborene Elisabeth H [REDACTED], die Tochter einer Cousine des Bernhard R [REDACTED].

Am 13. Mai 1959 änderten die Eheleute R [REDACTED] den Erbvertrag vom 13. August 1947 dahin ab, daß der Längstlebende von ihnen den weiteren Hoferben allein bestimmen könne, falls sie ihn nicht gemeinsam bestimmten. Sie bemerkten dazu, ihr

- 3 -

Adoptivsohn Hermann habe trotz seines Alters von 47 Jahren und entgegen ihrem mehrfach geäußerten Wunsch noch immer keine Familie auf dem Hof gegründet. Sie trügen sich deshalb mit dem Gedanken, ihre Pflege Tochter Elisabeth H. als zweites gemeinschaftliches Kind zu adoptieren, sie auf dem Hof heiraten zu lassen und ihr den Hof zu übertragen. Vorher wollten sie aber ihrem Adoptivsohn, dem sie das alles gesagt hätten, noch einmal Gelegenheit geben, sich zum Heiraten zu entschließen.

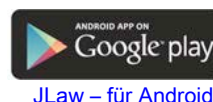
Am 22. Juli 1959 nahmen die Eheleute R. Elisabeth H. (Antragstellerin zu 2), die inzwischen den Maurermeister Paul E., genannt K., geheiratet hatte, als weiteres gemeinschaftliches Kind an Kindes Statt an. Sie brachten in dem Adoptionsvertrag zum Ausdruck, daß der Ehemann völlig arbeitsunfähig, seine Frau nur noch beschränkt arbeitsfähig sei, und daß sie deshalb für die Wirtschaft und zu ihrer Pflege eine junge Frau auf dem Hof brauchten, weil ihr Adoptivsohn Hermann noch immer keine Anstalten zum Heiraten getroffen habe. Durch Vertrag vom 2. September 1959 nahmen die Eheleute R. auch die am 21. April 1959 geborene Tochter der Eheleute E. namens Maria Anna E., die mit ihren Eltern auf dem Hofe lebt, gemeinschaftlich an Kindes Statt mit der Rechtsstellung eines Enkelkindes an. In einem Erbvertrag vom 22. September 1959 vereinbarten die Eheleute R. mit Elisabeth E., daß dieser nach dem Tode des Längstlebenden von ihnen der beiderseitige Nachlaß mit dem Hofe zufallen solle, während Frau E. an den Adoptivsohn Hermann eine Abfindung von 10 000 DM zu zahlen habe.

Ein Antrag des Antragsgegners festzustellen, daß der Erbvertrag vom 22. September 1959 für den Fall, daß er (Antragsgegner) beim Eintritt des Nacherbfalles wirtschaftsfähig sei, unwirksam sei, wurde zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hatte keinen Erfolg. In den Gründen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beschwerdeentscheidung heißt es, eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben sei nicht nachgewiesen. Die Eheleute R. hätten in jedem Fall wichtige Gründe gehabt, anstelle ihres Adoptivsohnes einen anderen Hoferben zu bestimmen, weil der Antragsgegner ihre berechtigten Erwartungen, eine Frau auf den Hof zu bringen, nicht erfüllt habe. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wurde durch Beschluß des Senats vom 15. Mai 1962 als unzulässig verworfen (V BLw 28/61).

Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1962 hat die Witwe Anna R. den Hof ihrer Adoptivtochter, der Ehefrau Elisabeth E., übertragen gegen die Verpflichtung, ihr ein Altenteil auf dem Hof einschließlich eines Taschengeldes von monatlich 100 DM zu gewähren und an den Antragsgegner eine in Jahresraten von 2 500 DM zu entrichtende Abfindung von 10 000 DM zu zahlen. Der Antragsgegner hat dem Antrag, den Übergabevertrag zu genehmigen, widersprochen, weil er nach zwölfjähriger Tätigkeit auf dem Hof grundlos als Hoferbe übergangen sei, im übrigen auch die Wirtschaftsfähigkeit der Frau E. zweifelhaft sei.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat, nachdem der Antragsgegner einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag, wonach er als Abfindung und Arbeitsentgelt 20 000 DM erhalten sollte, abgelehnt hatte, den Übergabevertrag genehmigt, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Versagung der Genehmigung. Die Antragstellerinnen bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht.

1. Das Oberlandesgericht hält die Voraussetzungen für eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben nicht für gegeben. Es führt dazu aus: Eine formlose Vereinbarung über die Hofnachfolge könne nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen ganz besonderer Umstände als wirksam behandelt werden. Es sei nicht zu verkennen, daß die Eheleute R. im Ehe- und Erbvertrag vom 13. August 1947 den Antragsgegner zum Hoferben, und zwar zum Ersatzerben für seinen Bruder August, bestimmt hätten, daß sie ihn im Jahre 1949 auf ihren Hof genommen, als Haussohn und künftigen Hoferben behandelt, ihn adoptiert und dabei zu notariellem Protokoll erklärt hätten, ihn demnächst zu ihrem Hoferben zu bestimmen. Bei normalem Verlauf der Dinge würden sie sehr wahrscheinlich von dieser Absicht nicht abgegangen sein. Es könne aber dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen gegeben wären, unter denen man bei Anlegung eines strengen Maßstabs auf eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben schließen müßte. Hermann R. sei, als er auf den Hof gekommen und adoptiert worden sei, bereits 37 Jahre alt gewesen. Für die Annahme der Wirksamkeit eines formlosen Erbvertrages genüge es nicht, daß er auf dem Hof wie ein späterer Hoferbe und Haussohn mitgearbeitet habe. Die Eheleute R. seien in jedem Fall berechtigt gewesen, einen anderen Hoferben zu bestimmen, nachdem der Antragsgegner fast 47 Jahre alt geworden

sei und zehn Jahre habe verstreichen lassen, ohne zu heiraten, so daß nach menschlichem Ermessen auch nicht mehr mit einer Heirat zu rechnen sei. Die Eheleute R. hätten infolge ihres Alters ein berechtigtes Interesse daran gehabt, daß eine junge Bäuerin auf den Hof komme. Auf den Hof gehöre unbedingt eine Frau für die Besorgung der auf solchen Höfen üblicherweise der Frau zufallenden Arbeiten im Haushalt, Stall und Garten sowie auch für die persönliche Betreuung und Pflege der älter und arbeitsunfähiger werdenden Adoptivkinder. Die Eheleute R. hätten das dem Antragsgegner gegenüber auch wiederholt zum Ausdruck gebracht. Erst nach fast zehn Jahren hätten sie in dem Ehe- und Erbvertrag vom 13. Mai 1959 Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Antragsgegner mit dem Tode des Erstversterbenden von ihnen noch nicht geheiratet haben sollte. Sie hätten dann aber noch einige Zeit gewartet, bis sie die Antragstellerin zu 2 adoptiert und im Erbvertrag vom 22. September 1959 als Hoferbin eingesetzt hätten.

2. Die Rechtsbeschwerde führt eine Anzahl von Entscheidungen über die formlose Hoferbenbestimmung an, von denen das Oberlandesgericht abgewichen sein soll. Die Voraussetzungen der Abweichungsrechtsbeschwerde sind jedoch nicht gegeben. Bei der Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG handelt es sich um die Abweichung von der Entscheidung einer Rechtsfrage. Eine Abweichung liegt deshalb nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht eine Rechtsfrage anders beantwortet hat, als dies in einer Entscheidung eines der für die Abweichung in Betracht kommenden Gerichte geschehen ist. Eine Rechtsverletzung allein vermag die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Senats, insbesondere den von der Rechtsbeschwerde angeführten Beschlüssen vom 16. Februar 1954 (V BLw 60/53, BGHZ 12, 286 = RdL 1954, 153), 9. Februar 1955 (V BLw 59/54, RdL 1955, 109) und 5. Februar 1957 (V BLw 37/56, BGHZ 23, 249 = RdL 1957, 96)

kann unter bestimmten Voraussetzungen eine formlose Vereinbarung über die Hoferbfolge aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben als wirksam angesehen werden. Von dieser Rechtsauffassung geht auch das Oberlandesgericht aus, wie sich aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses ergibt. Die Ansicht des Beschwerdegerichts, daß eine formlose Hoferbbestimmung nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen ganz besonderer Umstände bindend sei, steht ebenfalls im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats, der im Beschluß vom 9. Februar 1955 ausgeführt hat, daß an die Wirksamkeit einer formlosen Vereinbarung über die Hofnachfolge strenge Anforderungen zu stellen seien, da es sich um einen besonders gelagerten Fall handeln müsse, der es geboten erscheinen lasse, trotz Nichtwahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausnahmsweise eine Bindung vertraglicher Art zu bejahen. Inwiefern das Oberlandesgericht von dieser Rechtsprechung abgewichen sein soll, ist nicht ersichtlich. Das gleiche gilt für das Urteil vom 25. September 1957 (V ZR 188/55, DNotZ 1958, 21), in dem der Senat ebenso wie in weiteren Entscheidungen ausgeführt hat, daß die Bindung an einen formnichtigen Kaufvertrag nur in Ausnahmefällen zu bejahen sei, wenn nämlich die Verneinung einer Bindung für den Käufer zu einem untragbaren Ergebnis führen würde. Ebenso wenig ist das Beschwerdegericht von dem Beschluß des Senats vom 8. November 1955 (V BLw 31/55, RdL 1956, 87 = NJW 1956, 142) abgewichen. Daß derjenige, der erbvertragliche Rechte als Hoferbe geltend macht, durch die Genehmigung eines Übergabevertrages in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, hat das Oberlandesgericht nicht vorkannt. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß die Eheleute Ratering den ohne Zuziehung des Antragsgegners geschlossenen Erbvertrag vom 13. August 1947 später geändert haben und der Antragsgegner aus dem früheren Erbvertrag keine Rechte herleiten kann.

Eine Abweichung von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Colle vom 18. Januar 1960 (NdsRpfl 1960, 81) liegt ebenfalls nicht vor. In dieser Entscheidung heißt es, das Gericht dürfe sich, wenn eine Seite eine Behauptung aufgestellt und dafür Zeugen benannt habe, nicht einfach mit der Vernehmung der von der Gegenseite benannten Zeugen begnügen und auf Grund dieser Aussagen feststellen, daß damit die Behauptung widerlegt und infolgedessen eine Vernehmung der dafür benannten Zeugen nicht mehr erforderlich sei. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Im übrigen stellt sich der Vorwurf, das Oberlandesgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, es habe insbesondere nicht ohne persönliche Anhörung der Beteiligten und nicht ohne Veranstaltung einer Beweisaufnahme entscheiden dürfen, als Rüge einer Gesetzesverletzung dar, die nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden kann.

Nach dem Beschluß des Senats vom 9. Februar 1955 kann die Wirksamkeit einer formlosen Vereinbarung über die Hoferbfolge nur nach umfassender Aufklärung des Sachverhalts beurteilt werden. Dies bedeutet jedoch nichts anderes als einen Hinweis auf die nach § 9 LwVG auch im gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen geltende Vorschrift des § 12 FGG, nach der das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Im übrigen wäre eine etwaige Abweichung von dem vorbezeichneten Beschluß für die angefochtene Entscheidung nicht ursächlich. Das Beschwerdegericht hat nämlich die Frage, ob die Eheleute Ratering dadurch, daß sie den Antragsgegner adoptiert, ihn im Erbvertrag vom 13. August 1947 zum Ersatzhoferben eingesetzt und auch jahrelang als künftigen Hoferben behandelt haben, an ihren Adoptivsohn als Hoferben gebunden waren, offengelassen und damit unterstellt, daß eine Bindung eingetreten sei. Wenn das Oberlandesgericht gleichwohl die Eheleute

R [REDACTED] für berechtigt gehalten hat, von der Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben abzugehen, so steht das mit der Rechtsprechung des Senats nicht in Widerspruch. Eine trotz Nichtwahrung der Form eingetretene Bindung des Erblassers an eine bestimmte Person als Hoferben ist nicht unauflöslich; die Bindung kann wieder entfallen, wenn besonders Umstände die Wahl eines anderen Hofnachfolgers rechtfertigen, wenn nämlich für eine Sinnesänderung des Erblassers gewichtige Gründe vorliegen (BGHZ 12, 286, 308). Ob solche Gründe, die ein Verschulden des vorgesehnen Hoferben nicht voraussetzen, gegeben sind, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Senats kann jedenfalls nicht darin erblickt werden, daß das Oberlandesgericht aus den von ihm angeführten Gründen eine endgültige Bindung der Eheleute R [REDACTED] an den Antragsgegner als Hoferben verneint hat. Daß die Eheleute R [REDACTED] auf eine Verheiratung des Antragsgegners besonderen Wert legten und daß sie ihn wiederholt hierauf hingewiesen haben, hat das Oberlandesgericht festgestellt. Die Richtigkeit dieser Feststellung kann nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nachgeprüft werden.

3. Die weiteren von der Rechtsbeschwerde geltend gemachten Abweichungen betreffen die vom Oberlandesgericht bejahte Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2.

a) Das Oberlandesgericht führt dazu aus: Frau E [REDACTED] sei seit dem vierten Lebensjahr auf dem Hof aufgewachsen und habe dort mit einer Unterbrechung von einem Jahr, in dem sie die Küche erlernte, gearbeitet. Hierdurch sei sie mit allen Arbeiten in der Landwirtschaft und der Führung eines Hofes genügend vertraut, auch wenn sie keine Fremdpraxis durchgemacht und keine Landwirtschaftsschule besucht

habe. Die schweren Feldarbeiten, zu denen sie körperlich nicht in der Lage sei, könne sie durch Hilfspersonen ausführen lassen. Eine Frau im Alter von 32 Jahren, die von Jugend an auf einem 40 Morgen großen Hof aufgewachsen sei und dort ständig - wenn auch in erster Linie im Haushalt und im Stall - mitgearbeitet habe, sei erfahrungsgemäß in der Lage, diesen Hof zu bewirtschaften. Die Antragstellerin zu 2 verstehe die bäuerliche Haus- und Viehwirtschaft. Wenn auch ihre Kenntnisse im Außenbetrieb, insbesondere im Getreideanbau und im Umgang mit Maschinen, noch Lücken aufwiesen, so sei sie doch in der Lage, diese in kurzer Zeit zu schließen oder sich kundigen Rat einzuholen, ohne daß die Erträgnisse des Hofes zurückgingen. Für das Gegenteil seien bei Frau E. keine Anhaltspunkte gegeben. Ihre Fähigkeit, den Hof sachgemäß zu bewirtschaften, sei umso eher anzunehmen, als bei dem Hof das Grünland und damit die Viehhaltung im Verhältnis zum Feldanbau überwiege und die Kenntnisse der Frau E. in der Viehwirtschaft schon jetzt als voll ausreichend anzusehen seien. Eine Unterstützung finde Frau E. bei ihrem Ehemann, der zwar Maurermeister sei, aber auf dem 50 Morgen großen elterlichen Hof aufgewachsen sei und deshalb viele Arbeiten erledigen könne, zu deren Verrichtung seine Ehefrau körperlich nicht in der Lage sei. Die Landwirtschaftsbehörde habe ebenfalls die Wirtschaftsfähigkeit der Frau E. bejaht.

b) Nach Auffassung der Rechtsbeschwerde ist das Oberlandesgericht bei der Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2 von den Beschlüssen des Senats vom 7. Dezember 1954 (V BLw 53/54, RdL 1955, 84), 6. Dezember 1960 (V BLw 8/60, RdL 1961, 315) und 10. Juli 1962 (V BLw 2/62, RdL 1962, 237) abgewichen. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG liegt jedoch in Wirklichkeit nicht vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats

erfordert der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit, daß der in Betracht kommende Hoferbe nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, den zu übernehmenden Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Er muß danach, wie auch im Beschluß vom 6. Dezember 1960 ausgeführt wird, ohne weiteres in der Lage sein, den Hof in einer Weise zu bewirtschaften, daß keine größeren Ausfälle in den Erträgen der Acker- und Viehwirtschaft entstehen, als sie auch bei jedem anderen neu aufziehenden, den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auf dem Hof gewachsenen Landwirt eintreten würden. Wenn ihm dies nicht im Wege eines schnellen Sichzurechtfindens möglich ist, sondern wenn er dazu noch einer längeren Umstellungszeit, einer Art Lehrzeit, bedarf, muß die Wirtschaftsfähigkeit verneint werden. Von dieser Rechtsauffassung ist das Beschwerdegericht nicht abgewichen. Es hat vielmehr festgestellt, daß Frau Essing in der Lage sei, den Hof sachgemäß zu bewirtschaften, und daß sie die ihr noch fehlenden Kenntnisse im Ackerbau sich in kurzer Zeit aneignen könne. Richtig ist, daß nach den Ausführungen im Beschluß vom 7. Dezember 1954 an die Wirtschaftsfähigkeit, wenn - wie im vorliegenden Fall - Angehörige derselben Hoferbeordnung um die Hofnachfolge streiten, grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen ist. Daß das Oberlandesgericht, wie die Rechtsbeschwerde meint, bei der Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2 einen besonders milden Maßstab angelegt habe, ist aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht zu entnehmen. In dem Beschluß des Senats vom 6. Dezember 1960, wie auch in früheren Entscheidungen, ist zum Ausdruck gebracht, daß die an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen sich nach der Art und Größe des jeweiligen Hofes richten und bei kleineren Betrieben nicht überspannt werden dürfen. Im übrigen handelt es sich bei der Beurteilung der Wirtschafts-

fähigkeit im Einzelfall, insbesondere bei der Beantwortung der Frage, ob der Hoferbe zu einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes in der Lage ist, eine dem Tatrichter obliegende Entscheidung.

Eine Abweichung von dem Beschluß vom 10. Juli 1962 liegt ebenfalls nicht vor. Nach dieser Entscheidung genügt es zur Begründung der Wirtschaftsfähigkeit desjenigen, der diese Fähigkeit für sich in Anspruch nimmt, in der Regel nicht, die wichtigsten Daten aus seinem Werdegang anzuführen, sofern sich aus ihnen nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte für die Frage der Wirtschaftsfähigkeit ergeben. Letzteres hat das Oberlandesgericht festgestellt. Im übrigen handelt es sich bei dem der Entscheidung vom 10. Juli 1962 zugrunde liegenden Fall um einen Hof von rund 76 ha, während der streitige Hof nur 9,75 ha groß ist, dessen Bewirtschaftung nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert wie die Führung eines größeren Betriebes. Jedenfalls hat das Beschwerdegerecht, soweit es sich um den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit und die an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen handelt, keine von der Rechtsprechung des Senats abweichende Auffassung vertreten. Zu Unrecht erblickt die Rechtsbeschwerde eine Abweichung von dem Beschluß des Senats vom 20. Februar 1951 (V BLw 121/49, RdL 1951, 216) darin, daß das Oberlandesgericht bei der Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2 eine Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörde verwertet habe. Das Gericht ist nicht gehindert, seiner Entscheidung eine Auskunft der Landwirtschaftsbehörde zugrunde zu legen. Der Senat hat in dem vorerwähnten Beschluß die Verwertung einer Äußerung der damaligen Kreisbauernschaft nur deshalb beanstandet, weil die Äußerung sich auf die Erklärung beschränkte, daß gegen die Wirtschaftsfähigkeit des damaligen Antragstellers keine

Bedenken beständen, ohne daß hierfür Tatsachen angegeben waren. Das Beschwerdegericht hat im übrigen unabhängig von der Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörde die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2 bejaht und nur ergänzend noch hinzugefügt, daß auch die Landwirtschaftsbehörde Frau E. für wirtschaftsfähig halte. Infolgedessen liegt auch eine Abweichung von dem Beschluß des Senats vom 10. Juli 1962 nicht vor.

4. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Prüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell